

Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

Krankenpflegedienst

Hinweise zum Krankenpflegedienst im Rahmen der Ärztlichen Ausbildung



© Halfpoint – stock.adobe.com

Der dreimonatige Krankenpflegedienst ist vor Beginn des Studiums oder während der unterrichtsfreien Zeiten des Studiums vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bzw. vor dem Erlangen der „M1-Äquivalenz“ im Brandenburgischen Modellstudiengang Medizin (BMM) abzuleisten.

Zweck

Entsprechend § 6 Abs. 1 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) hat der Krankenpflegedienst den Zweck, Studienanwärter oder Studierende der Medizin

- in **Betrieb und die Organisation eines Krankenhauses einzuführen** und
- mit den **üblichen Verrichtungen der Krankenpflege** – d. h. mit Aufgaben der **Grund- und Behandlungspflege** unter der Anleitung examinierter Pflegefachkräfte – vertraut zu machen.

Durchführung

Der Krankenpflegedienst muss gemäß § 6 Abs. 1 ÄApprO

- in einem **Krankenhaus** oder
- in einer **Rehabilitationseinrichtung mit einem vergleichbaren Pflegeaufwand**

abgeleistet werden.

Wichtig ist, dass es sich um eine **bettenführende Einrichtung** handelt. Hier kann der Krankenpflegedienst grundsätzlich auf allen Stationen abgeleistet werden, auf denen **Aufgaben der Grund- und Behandlungspflege** anfallen und Patientinnen und Patienten stationär behandelt werden.



Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

Krankenpflegedienst

Der Krankenpflegedienst ist **ganztägig** und **ohne Unterbrechung in derselben Einrichtung** abzuleisten.

Folgende Einrichtungen...

...erfüllen nicht die Voraussetzungen für die Ableistung des Krankenpflegedienstes:

- Operationssäle, Dialysestationen in Krankenhäusern, Notaufnahmen
- Institute für Pathologie, Laboratorien, Ambulanzen, Polikliniken
- Tageskliniken
- Vorsorgeeinrichtungen (d. h. Einrichtungen, die das Ziel verfolgen, Krankheiten zu verhindern oder die bereits geschwächte Gesundheit zu verbessern und dadurch eine in absehbarer Zeit drohende Krankheit oder einen Krankenhausaufenthalt zu verhindern)
- Rehabilitationseinrichtungen, in denen Anschlussheilbehandlungen stattfinden und eine grundpflegerische Versorgung der Patientinnen und Patienten nicht erforderlich ist
- Wohn- und Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Behinderung
- Wohn- und Pflegeeinrichtungen für Seniorinnen und Senioren
- Mobile Soziale Hilfsdienste
- ambulante Dialysezentren
- Arztpraxen
- Einrichtungen, in denen kosmetische Behandlungen im Vordergrund stehen

...erfüllen nur unter bestimmten Bedingungen die Voraussetzungen für die Ableistung und Anerkennung des Krankenpflegedienstes:

- **diagnostische und interventionelle Radiologie eines Krankenhauses:** Bereich muss über **eigene stationäre Betten** verfügen
- **psychiatrische oder psychosomatische Akutstationen:** Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der Pflegedienstleitung, dass während des Pflegedienstes überwiegend **Tätigkeiten der Grund- und Behandlungspflege** ausgeübt wurden
- **Rehabilitationseinrichtungen:** Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der Pflegedienstleitung, dass während des Pflegedienstes überwiegend **Aufgaben der Grund- und Behandlungspflege** ausgeführt wurden

Krankenpflegedienst auf einer Intensivstation

Die Ableistung des Krankenpflegedienstes auf einer **Intensivstation** ist **nicht möglich**, da für die Intensivpflege spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich sind, die über die allgemeine Krankenpflege hinausgehen und eine spezielle Ausbildung erfordern.

Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

Krankenpflegedienst

Krankenpflegedienst in einem Hospiz

Die Ableistung des Krankenpflegedienstes in einem **Hospiz** ist **nicht möglich**, da für die Palliativ- und Hospizpflege spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich sind, die über die allgemeine Krankenpflege hinausgehen und eine spezielle Aus-/Weiterbildung erfordern.

Neben dem Zweck den Studienanwärter oder Studierenden mit den üblichen Verrichtungen der Krankenpflege vertraut zu machen, soll der Krankenpflegedienst den Studienanwärter oder Studierenden zudem auch in Betrieb und Organisation eines Krankenhauses einführen (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 2 ÄApprO). Diese Voraussetzung wäre in einem Hospiz, das sich in seinen Strukturen von einem Krankenhaus unterscheidet, nicht gegeben.

Krankenpflegedienst auf einer Station für Neonatologie

Die Ableistung des Krankenpflegedienstes auf einer Station für **Neonatologie** ist **möglich**, sofern **keine intensivmedizinische und intensivpflegerische Versorgung** erfolgt. Das Zeugnis über den Krankenpflegedienst muss ausweisen, dass **keine intensivmedizinische und intensivpflegerische Versorgung** durchgeführt wurde.

In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte rechtzeitig vor der Ableistung des Krankenpflegedienstes bzw. vor Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung im Regelstudiengang bzw. dem Erlangen der „M1-Äquivalenz“ im Modellstudiengang an das Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe.

Zeitpunkt

Der Krankenpflegedienst ist entsprechend § 6 Abs. 1 ÄApprO entweder **vor Beginn des Studiums** (frühestens **nach** Aushändigung des Abiturzeugnisses bzw. einer anderen Hochschulzugangsberechtigung) oder **während der unterrichtsfreien Zeiten des Studiums** – auch eines Urlaubssemesters – abzuleisten. Praktika, die während der Schulzeit absolviert wurden, können nicht anerkannt werden.

Im Regelstudiengang Medizin ist...

- ...der **Nachweis** über die Ableistung des Krankenpflegedienstes dem **Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe** spätestens mit dem **Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vorzulegen**.

Im Brandenburgischen Modellstudiengang Medizin (BMM) ist...

- ...die Ableistung des Krankenpflegedienstes dem **Prüfungsausschuss des BMM** an der **Medizinischen Hochschule Brandenburg (MHB)** zum **Abschluss des 5. Fachsemesters** als **Voraussetzung für das Erlangen der „M1-Äquivalenz“ nachzuweisen** (siehe § 21 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Brandenburgischen Modellstudiengang Medizin).



Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

Krankenpflegedienst

- ...der **Nachweis** über die Ableistung des Krankenpflegedienstes dem **Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe** spätestens mit dem **Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vorzulegen**.

Hinweis:

Eine **Weitergabe Ihres Nachweises** über die Ableistung des Krankenpflegedienstes durch den Prüfungsausschuss des BMM an das Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe **erfolgt nicht**.

Der Nachweis ist **von Ihnen sowohl** dem **Prüfungsausschuss des BMM** an der **Medizinischen Hochschule Brandenburg (MHB)** zum **Abschluss des 5. Fachsemesters als auch** dem **Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe** spätestens mit dem **Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung** vorzulegen.



Dauer

Der Krankenpflegedienst ist für die **Dauer von drei Monaten** zu absolvieren. Der Krankenpflegedienst kann in **einem** Abschnitt, in **zwei oder** in **drei** Abschnitten abgeleistet werden, wobei **ein Abschnitt nicht kürzer als 30 Tage** sein darf.

Für die Berechnung der Dauer des Krankenpflegedienstes werden Kalendertage zugrunde gelegt (vgl. § 191 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)). Somit sind insgesamt **90 Kalendertage** nachzuweisen. Dabei werden alle Tage – auch Wochenenden und Feiertage – gezählt. Maßgeblich ist der auf dem Zeugnis ausgestellte tatsächliche Zeitraum des Krankenpflegedienstes.

Der Krankenpflegedienst von mindestens 90 Kalendertagen kann folgendermaßen abgeleistet werden:

- **1 Abschnitt:** 90 Tage
- **2 Abschnitte**, wobei **ein Abschnitt nicht kürzer als 30 Tage** sein darf (z. B. 45 Tage + 45 Tage, 52 Tage + 38 Tage)
- **3 Abschnitte**, wobei **ein Abschnitt nicht kürzer als 30 Tage** sein darf (30 Tage + 30 Tage + 30 Tage)

Beispiele:

01.06.-30.06. = 30 Kalendertage

14.02.-15.03. = 30 Kalendertage, da der Februar i. d. R. nur 28 Kalendertage hat

08.08.-05.09. = 28 Kalendertage (Dieser Krankenpflegedienst wäre zu kurz und ein entsprechender Nachweis könnte nicht anerkannt werden.)

Unterbrechungen unabhängig vom Grund (Krankheitszeiten, unentschuldigtes Fernbleiben) sind von der Ausbildungseinrichtung **gesondert auszuweisen** und können **nicht berücksichtigt** werden. Bei einer Unterbrechung ist der Krankenpflegedienst, um die Dauer der Unterbrechung zu verlängern, so dass der **tatsächlich geleistete Krankenpflegedienst mindestens 30**

Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

Krankenpflegedienst

Kalendertage umfasst. Bitte beachten Sie daher bei der Planung Ihres Krankenpflegedienstes das Ende der vorlesungsfreien Zeit. Die Fehltage werden vom Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe bei der Überprüfung des vorgelegten Nachweises von der Gesamtdauer des Krankenpflegedienstes abgezogen. Ergeben sich nach Abzug der Fehltage **weniger als 30 Kalendertage**, kann der Krankenpflegedienst **nicht anerkannt** werden.

Anrechnung krankenpflegerischer Tätigkeiten

Entsprechend § 6 Abs. 2 ÄApprO erfolgt eine volle Anrechnung folgender Tätigkeiten auf den Krankenpflegedienst:

1. eine **krankenpflegerische Tätigkeit** im Sanitätsdienst der Bundeswehr oder in vergleichbaren Einrichtungen,
2. eine **krankenpflegerische Tätigkeit** im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen Jahres nach den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung eines Freiwilligen Sozialen Jahres oder nach den Vorschriften des Jugendfreiwilligendienstgesetzes,
3. eine **krankenpflegerische Tätigkeit** im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes nach den Vorschriften des Bundesfreiwilligendienstgesetzes,
4. eine **krankenpflegerische Tätigkeit** im Rahmen eines Zivildienstes nach den Vorschriften des Zivildienstgesetzes,
5. eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung
 - als Hebamme oder Entbindungspfleger,
 - als Rettungsassistentin oder Rettungsassistent,
 - als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter,
 - in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Altenpflege,
 - als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann sowie

eine erfolgreich abgeschlossene landesrechtlich geregelte Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer in der Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe.

Die Aufzählung der **erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungen, bei denen der Krankenpflegedienst angerechnet werden kann**, ist **abschließend**. **Nicht aufgezählte Ausbildungen** sind somit von dieser Regelung **ausgeschlossen**, d. h. dass der **Krankenpflegedienst nicht angerechnet werden kann**.

Ebenso scheidet die Anrechnung einer krankenpflegerischen Tätigkeit im Rahmen **nicht abgeschlossener Ausbildungen** aus.

Krankenpflegedienst im Ausland

Der Krankenpflegedienst kann entsprechend § 6 Abs. 3 ÄApprO auch im Ausland geleistet und angerechnet werden, wenn er den Anforderungen der ÄApprO entspricht.

Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

Krankenpflegedienst

Eine im Ausland abgeleistete krankenpflegerische Tätigkeit oder eine im Ausland erfolgreich abgeschlossene Ausbildung kann angerechnet werden, wenn sie mit den in § 6 Abs. 2 ÄApprO genannten Tätigkeiten oder genannten Ausbildungen vergleichbar ist.

Nachweis des Krankenpflegedienstes

Zeugnis über den Krankenpflegedienst

Wird der Krankenpflegedienst entsprechend den Anforderungen des § 6 Abs. 1 ÄApprO absolviert, ist der Nachweis über den Krankenpflegedienst durch ein **Zeugnis nach dem Muster der Anlage 5 zur ÄApprO** zu erbringen. Der **Wortlaut** ist in der Anlage 5 zur ÄApprO **verbindlich vorgegeben**.

Ein [Vordruck des Zeugnisses über den Krankenpflegedienst](#) ist für Sie auf den Internetseiten des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit unter **Downloads** bereitgestellt.

Hinweis:

Sie können auch einen anderen als den vom Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe bereitgestellten **Vordruck des Zeugnisses über den Krankenpflegedienst** verwenden, sofern der Vordruck inhaltlich der Anlage 5 zur ÄApprO entspricht:

Zeugnis über den Krankenpflegedienst

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat im Rahmen der ärztlichen Ausbildung in dem unten bezeichneten Krankenhaus unter meiner Leitung den Krankenpflegedienst abgeleistet.

Dauer des Krankenpflegedienstes:

von

bis

Die Ausbildung ist unterbrochen worden:

nein

ja vom

bis

Ort, Datum

Siegel
oder Stempel

Name des Krankenhauses.....

.....

(Unterschrift des Leiters des Pflegedienstes)



Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

Krankenpflegedienst



Das Zeugnis über den Krankenpflegedienst ist von der **Pflegedienstleitung** der Ausbildungseinrichtung zu **unterschreiben** (kein Faksimile-Stempel) und ist mit dem **Siegel oder Stempel** des Krankenhauses zu versehen. Das Zeugnis darf erst nach Abschluss des Krankenpflegedienstes ausgestellt werden. Eine über das Ausstellungsdatum hinaus bescheinigte Zeit kann nicht angerechnet werden. Korrekturen dürfen nicht vorgenommen werden.

Bitte beachten Sie, dass das Zeugnis über den Krankenpflegedienst **nicht vor dem Ende des Krankenpflegedienstes ausgestellt** sein darf. Die Dauer des Krankenpflegedienstes wird **nur bis zum Ausstellungsdatum des Zeugnisses** berechnet.

Beispiel:

Dauer des Krankenpflegedienstes: **01.06.-30.06.**

Ausstellungsdatum des Zeugnisses über den Krankenpflegedienst: **27.06.**

= **27 Kalendertage** (Dieser Krankenpflegedienst wäre zu kurz und ein entsprechender Nachweis könnte nicht anerkannt werden.)



Wird das Zeugnis über den Krankenpflegedienst **nach dem Ende des Krankenpflegedienstes** ausgestellt, so ist der auf dem Zeugnis ausgestellte **tatsächliche Zeitraum des Krankenpflegedienstes maßgeblich**.

Beispiele:

Dauer des Krankenpflegedienstes: **01.06.-30.06.**

Ausstellungsdatum des Zeugnisses über den Krankenpflegedienst: **15.07.**

= **30 Kalendertage** (tatsächlicher Zeitraum des Krankenpflegedienstes)

Dauer des Krankenpflegedienstes: **08.08.-05.09.**

Ausstellungsdatum des Zeugnisses über den Krankenpflegedienst: **07.09.**

= **28 Kalendertage** (tatsächlicher Zeitraum des Krankenpflegedienstes; Dieser Krankenpflegedienst wäre zu kurz und ein entsprechender Nachweis könnte nicht anerkannt werden.)



Nicht der Form entsprechende Nachweise über den Krankenpflegedienst werden bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung im Regelstudiengang bzw. als Voraussetzung für das Erlangen der „M1-Äquivalenz“ **nicht anerkannt**.

Das Zeugnis über den Krankenpflegedienst kann im Original oder in amtlich bzw. notariell beglaubigter Kopie vorgelegt werden.

Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

Krankenpflegedienst

Nachweise ...**...für die Anrechnung auf den Krankenpflegedienst (§ 6 Abs. 2 ÄApprO)**

- **im Sanitätsdienst der Bundeswehr:** Wehrdienstzeitbescheinigung, Dienstzeugnis mit Angabe der Dauer und der Tätigkeitsbereiche in der Klinik (in amtlich bzw. notariell beglaubigter Kopie)
- **im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen Jahres:** Bescheinigung über den geleisteten Dienst (gemäß § 11 Abs. 3 JFDG), detailliertes Zeugnis der Pflegedienstleitung über die geleistete krankenpflegerische Tätigkeit (in amtlich bzw. notariell beglaubigter Kopie)
- **im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes:** Bescheinigung über den geleisteten Dienst (gemäß § 11 BFDG) oder Dienstzeitbescheinigung vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA), detailliertes Zeugnis der Pflegedienstleitung über die geleistete krankenpflegerische Tätigkeit (in amtlich bzw. notariell beglaubigter Kopie)
- **im Rahmen des Zivildienstes:** Bescheinigung über den geleisteten Dienst oder Dienstzeitbescheinigung vom Bundesamt für Zivildienst (§ 46 ZDG), detailliertes Zeugnis der Pflegedienstleitung über die geleistete krankenpflegerische Tätigkeit (in amtlich bzw. notariell beglaubigter Kopie)
- **Zeugnis über die staatliche Prüfung** in einem der oben genannten Berufe im Gesundheitswesen (in amtlich bzw. notariell beglaubigter Kopie)

... für die Anrechnung eines im Ausland abgeleisteten Krankenpflegedienstes (§ 6 Abs. 3 ÄApprO)

- Nachweis auf einem inhaltlich der Anlage 5 zur ÄApprO entsprechenden [Zeugnis über den Krankenpflegedienst](#), das **in englischer Sprache** auf den Internetseiten des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zum **Download** bereitgestellt ist (im Original oder in amtlich bzw. notariell beglaubigter Kopie)
oder ersatzweise (wenn der bereitgestellte Vordruck nicht verwendet werden kann)
- Vorlage einer Bescheinigung, die inhaltlich der Anlage 5 zur ÄApprO entspricht, **in der jeweiligen Landessprache** und **grundsätzlich in deutscher Übersetzung** durch eine in Deutschland gerichtlich vereidigte Übersetzerin oder einen in Deutschland gerichtlich vereidigten Übersetzer (auch Stempel / Siegel sind zu übersetzen)
Aus der Bescheinigung muss ersichtlich sein, um welches Land und um welche Einrichtung es sich handelt.
- [Hinweise für Übersetzerinnen und Übersetzer](#) sind auf den Internetseiten des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zum **Download** bereitgestellt.
- Bei Verwendung des **bereitgestellten englischsprachigen Vordruckes entfällt die Übersetzung.**

Das Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe behält sich die Nachforderung weiterer Unterlagen vor.

Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

Krankenpflegedienst

Bitte beachten Sie die Informationen zur Form beglaubigter Unterlagen am Ende dieses Hinweisblattes.

Anerkennung des Krankenpflegedienstes

Erforderlichkeit

Grundsätzlich ist eine **Anerkennung des Krankenpflegedienstes** nach § 5 Abs. 1-3 ÄApprO durch das Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung im Regelstudiengang bzw. vor der Vorlage zum Erlangen der „M1-Äquivalenz“ an der Medizinischen Hochschule Brandenburg (MHB) **nicht erforderlich**.

Empfehlung

Das Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe **empfiehlt** jedoch, **spätestens im dritten Studiensemester**,

- das **Zeugnis/die Zeugnisse über den Krankenpflegedienst auf Vollständigkeit überprüfen zu lassen**, damit eventuelle Fehlzeiten noch rechtzeitig ausgeglichen werden können und es nicht zu einer Verzögerung der Zulassung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung im Regelstudiengang bzw. des Erlangens der „M1-Äquivalenz“ und der Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung im Modellstudiengang kommt.

Einzureichende Unterlagen

Das [Antragsformular](#) ist für Sie zum **Download** auf den Internetseiten des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit bereitgestellt.

Bitte reichen Sie

- das **vollständig ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Antragsformular**,
- Ihre **Immatrikulationsbescheinigung**,
- Ihre **Hochschulzugangsberechtigung**, wenn Sie den Krankenpflegedienst bereits **vor Beginn des Studiums** absolviert haben (in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie) und
- Ihr **Zeugnis/Ihre Zeugnisse über den Krankenpflegedienst** (im Original oder in amtlich bzw. notariell beglaubigter Kopie)

auf dem Postweg beim

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

Abteilung Gesundheit

Dezernat G6

Postfach 90 02 36

14438 Potsdam

ein.

Eine Bearbeitung per E-Mail eingereicherter Unterlagen ist nicht möglich.

Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

Krankenpflegedienst

Bitte beachten Sie die **Informationen am Ende des Hinweisblattes** und planen Sie eine Bearbeitungszeit seitens des Landesprüfungsamtes für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe ein.

Die Anerkennung des Krankenpflegedienstes erfolgt gebührenpflichtig.

Anrechnung:

krankenpflegerische Tätigkeit | eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung | ein im Ausland geleisteter Krankenpflegedienst auf den Krankenpflegedienst

Erforderlichkeit

Der **Antrag auf Anrechnung einer krankenpflegerischen Tätigkeit** nach § 6 Abs. 2 ÄApprO **ist rechtzeitig** vor Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung im Regelstudiengang bzw. vor dem Erlangen der „M1-Äquivalenz“ im Modellstudiengang, jedoch **spätestens im dritten Studiensemester zu stellen**.

Einzureichende Unterlagen

Das [Antragsformular](#) ist auf den Internetseiten des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit für Sie zum **Download** bereitgestellt.

Bitte reichen Sie

- das **vollständig ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Antragsformular**,
- Ihre **Hochschulzugangsberechtigung**, wenn Sie den Krankenpflegedienst im Ausland bereits **vor Beginn des Studiums** absolviert haben (in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie) und
- Ihre **Immatrikulationsbescheinigung** und
- die unter **Nachweis des Krankenpflegedienstes** aufgeführten erforderlichen Unterlagen (in amtlich bzw. notariell beglaubigter Kopie)

auf dem Postweg beim

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

Abteilung Gesundheit

Dezernat G6

Postfach 90 02 36

14438 Potsdam

ein.

Eine Bearbeitung per E-Mail eingereichter Unterlagen nicht möglich.

Bitte beachten Sie die **Informationen am Ende des Hinweisblattes** und planen Sie eine Bearbeitungszeit seitens des Landesprüfungsamtes für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe ein.

Die Anrechnung krankenpflegerischer Tätigkeiten, einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung in den aufgeführten Gesundheitsfachberufen sowie eines im Ausland geleisteten Krankenpflegedienstes auf den Krankenpflegedienst erfolgt **gebührenpflichtig**.



Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

Krankenpflegedienst

Bitte beachten Sie die nachstehenden Hinweise

- | | |
|----------------------------------|--|
| Einfache Kopien | <ul style="list-style-type: none">• Einfache Kopien können bei der Antragsbearbeitung nicht berücksichtigt werden. |
| Amtliche Beglaubigungen | <ul style="list-style-type: none">• Amtliche Beglaubigungen dürfen nach §§ 33 und 34 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) nur von Behörden des Landes, der amtsfreien Gemeinden, der Ämter, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorgenommen werden, z. B. Einwohnermeldeämtern. Beglaubigungen von Krankenkassen, Versicherungen, Pfarrämtern, etc. werden folglich nicht anerkannt. Schulen und Hochschulen dürfen nur die von ihnen selbst ausgestellten Zeugnisse / Urkunden beglaubigen. |
| Notarielle Beglaubigungen | <ul style="list-style-type: none">• Notare sind per Bundesgesetz ermächtigt, Abschriften zu beglaubigen. Gemäß § 20 Abs. 1 Bundesnotarordnung (BnotO) sind Notare zuständig, Beurkundungen jeder Art vorzunehmen sowie Unterschriften, qualifizierte elektronische Signaturen, Handzeichen und Abschriften zu beglaubigen. |
| Personenstandsurkunden | <ul style="list-style-type: none">• Geburts- / Eheurkunden werden fortlaufend geführt und dürfen daher grundsätzlich nicht beglaubigt werden.• Geburts- / Eheurkunden bzw. beglaubigte Abschriften aus dem Geburten- / Eheregister können bei dem Standesamt beantragt werden, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie geboren sind / die Ehe geschlossen wurde bzw. das die Geburt / Eheschließung erstmalig beurkundet hat. |
| Zeugnisanerkennungsstelle | <ul style="list-style-type: none">• Die Bewertung und Anerkennung im Ausland erworbener Schulabschlüsse / Hochschulzugangsqualifikation / im schulischen Bereich erworbenen beruflichen Qualifikationen erfolgt durch die Zeugnisanerkennungsstelle im Staatlichen Schulamt Cottbus, wenn Sie |

Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

Krankenpflegedienst

- Ihren Wohnsitz im Land Brandenburg haben,
 - schriftlich mitteilen, dass Sie sich für ein Studium im Land Brandenburg beworben haben (Eingangsbestätigung der Studieneinrichtung) oder
 - nachweislich eine Ausbildung oder Beschäftigung im Land Brandenburg aufnehmen werden (z. B. unterzeichneter Ausbildungsvertrag).
- Informationen zur Antragstellung, der Bearbeitungsdauer und den Gebühren finden Sie auf den [Internetseiten des Staatlichen Schulamtes Cottbus](#).
- Übersetzungen**
- [Hinweise zur Form der einzureichenden Übersetzungen](#) finden Sie auf den Internetseiten des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit.

Alle eingereichten Unterlagen verbleiben beim Verwaltungsvorgang und werden nicht zurückgesandt.

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, melden Sie sich gerne telefonisch oder per E-Mail beim Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe.

☎ 0331 8683 794 (dienstags 09:00 Uhr – 12:00 Uhr)

✉ ipa@lavg.brandenburg.de

Stand: Februar 2026